

16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen – Solarpark Beuren, Singen-Beuren

Vorliegende umweltrelevante STELLUNGNAHMEN

(fristgerecht eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung)



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde fristgerecht vom 29. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde fristgerecht vom 29. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 durchgeführt.



Im Folgenden sind die fristgerecht eingegangenen Anregungen/Stellungnahmen in der Reihenfolge der oben genannten Verfahrensschritte aufgeführt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Beteiligten im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB abgedeckt.

Es sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
----	-----------------------------------	--

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
1	<div data-bbox="548 343 638 395" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="481 402 705 450" style="text-align: center;"> <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</p> </div> <div data-bbox="324 450 869 467" style="text-align: center;"> <p>ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN</p> </div> <div data-bbox="257 481 560 499" style="text-align: center;"> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 - 79083 Freiburg i. Br.</p> </div> <div data-bbox="705 497 918 587" style="text-align: center;"> <p>Freiburg i. Br. 17.07.2020 Name: Dietke Christiane Terlouw Durchwahl: 0761 208-4667 Aktenzeichen: Z1-2511.1-3 (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> <div data-bbox="257 534 414 635" style="text-align: center;"> <p>Stadt Singen Fachbereich Bauen Abt. Stadtplanung Hohgarten 2 78224 Singen</p> </div> <div data-bbox="257 730 929 805" style="text-align: center;"> <p> 16. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren an der Aach; frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 29.06.2020</p> </div> <div data-bbox="291 858 548 906" style="text-align: center;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Martin,</p> </div> <div data-bbox="291 933 929 1008" style="text-align: center;"> <p>für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken wir uns. Das Regierungspräsidium Freiburg nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:</p> </div> <div data-bbox="291 1034 929 1184" style="text-align: center;"> <p><u>I. Belange der Raumordnung</u> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Handelt es sich bei den nachfolgend genannten raumordnerischen Vorgaben um Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, sind diese gemäß § 4 Abs. 1 ROG und § 4 Abs. 1 Satz 1 LPIG von öffentlichen Planungsträgern zu beachten.</p> </div> <div data-bbox="291 1209 929 1337" style="text-align: center;"> <p>Das Plangebiet der 16. Flächennutzungsplanänderung liegt zumindest teilweise innerhalb eines Gebietes, das der Regionalplan des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee als regionalen Grünzug ausweist. Gemäß Planziel 3.1.1 (Abs. 2) des Regionalplans Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Ausnahmsweise sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig,</p> </div> <div data-bbox="302 1364 884 1417" style="text-align: center;"> <p>Dienstgebäude Bissierstraße 7 · 79114 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-394798 · abteilung2@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de VAG-Linien 1, 3 · Haltestelle Runzmannweg</p> </div>	<div data-bbox="1579 316 1624 335" style="text-align: center;"> <p>- 2 -</p> </div> <div data-bbox="1176 427 2004 518" style="text-align: center;"> <p>wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeignete Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p> </div> <div data-bbox="1176 555 2004 1101" style="text-align: center;"> <p>In der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird zum einen ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung des Regionalen Grünzugs nicht zu erwarten sei, da eine PV-Freiflächenanlagen die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen würde. Gleichzeitig wird aber auch auf eine durchgeführte Standortalternativenprüfung Bezug genommen, die untersucht hat, ob andere Flächen für PV-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Singen, insbesondere auf Gemarkung Beuren vorhanden sind. Sofern es zur Begründung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Regionalen Grünzugs darauf ankommt darzustellen, dass geeignete Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge nicht zur Verfügung stehen, machen wir darauf aufmerksam, dass sich eine Standortalternativenprüfung nicht allein auf ein Gemeindegebiet, das Gemeindegebiet der Stadt Singen oder gar nur auf die Gemarkung Beuren beschränken darf, sondern vielmehr auf das gesamte Gebiet der VVG beziehen müsste. Den Hinweis, dass ein Bürgerprojekt mit Beurener Bürgern im Stadtteil Beuren angestrebt wird, erachten wir zur Begründung einer eingeschränkten Gebietsbetrachtung im Rahmen der Standortalternativenprüfung nicht für hinreichend.</p> </div> <div data-bbox="1176 1136 2004 1359" style="text-align: center;"> <p>Wir möchten jedoch anregen, zur nachvollziehbaren Darlegung fehlender alternativ zur Verfügung stehender Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen die Ausführungen der Begründung der 13. Flächennutzungsplanänderung der VVG und darin insbesondere die dort vorgelegte Standortalternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzend zur Begründung der 16. Flächennutzungsplanänderung der VVG heranzuziehen.</p> </div> <div data-bbox="1176 1428 2004 1556" style="text-align: center;"> <p><u>II. Straßenwesen und Verkehr / Verkehrliche Belange</u> Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Freiburg nimmt wie folgt Stellung. Als Baulastträger von der A 98 ist die Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – von der 16. Änderung des Flächennutzungsplans Singen – Solarpark Beuren a.d.Aach betroffen.</p> </div>


N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
	<p data-bbox="629 309 667 328" style="text-align: center;">- 3 -</p> <p data-bbox="253 416 1021 775">Das vorgesehene Flurstück 1990 grenzt im Norden an die A 98. Gemäß § 9 Abs. 1 FstrG (Bundesfernstraßengesetz) gilt an Bundesautobahnen ein Anbauverbot von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand. Hier betrifft das den Verbindungsast von der A 81 auf die A 98. Da auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 1990 der vorhandene Wald nicht für die Solaranlage genutzt wird, ist davon auszugehen, dass die Anbauverbotszone von 40,0 m eingehalten wird. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Ausrichtung der Solarmodule gen Süden erfolgt und der Wald als Sicht- und Blendschutz zur A 98 wirkt, so dass es zu keiner Blendwirkung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der A98 kommt. Aus diesen Gründen ist hier kein Blendschutzgutachten und kein Sicherheitsaudit nach ESAS erforderlich. Falls doch Blendwirkungen auftreten, sind vom Vorhabenträger umgehend entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzunehmen.</p> <p data-bbox="253 815 1014 868">Die Erschließung des Solarparks hat ausschließlich über das vorhandene Wegenetz zu erfolgen. Eine direkte Zufahrt von der A 98 ist unzulässig.</p> <p data-bbox="253 908 972 930">Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände.</p> <p data-bbox="253 970 1003 1023">Bitte berücksichtigen Sie, dass ab 2021 die Autobahn GmbH für die A 98 zuständig ist.</p> <p data-bbox="253 1094 1003 1147">III. <u>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u></p> <p data-bbox="253 1155 1025 1208">Auf die angefügte Stellungnahme der Abteilung 8 des Regierungspräsidiums Freiburg vom 14.07.20 (Az. 2511 // 20-06645) wird verwiesen.</p> <p data-bbox="253 1248 714 1270">Wir bitten, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p data-bbox="253 1310 1003 1362">Hinweis: Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p data-bbox="253 1402 743 1425">Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
2	<div style="text-align: center;">  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG FORSTDIREKTION</p> </div> <p>Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br. Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Frau Terlouw</p> <p>- im Hause -</p> <p>Versand per mail an: dietke_terlouw@rpf.bwl.de</p> <div style="text-align: center;">  <p>83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion</p> <p>Freiburg i. Br. 30.07.2020 Name Dietmar Winterhalter Durchwahl 0761 208-1405 Aktenzeichen 83-2511.1/335-075 / FNP 2020 16. Änderung (Bitte bei Antwort angeben)</p> </div> <p>16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG): Solarpark Beuren Hier: Stellungnahme Höhere Forstbehörde Schreiben der Stadt Singen vom 29.06.2020</p> <p><u>Anlage: EW 13</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB der 16. Änderung des FNP 2020 - Solarpark Beuren beschlossen.</p> <p>Die Höhere Forstbehörde nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung.</p> <p> </p> <p><small>Dienstgebäude Rathausgasse 33 · 79098 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391599 · abteilung8@rpf.bwl.de www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.landesforstverwaltung-bw.de · www.service-bw.de VAG-Linien 1, 2, 3, 4, 5 · Haltestelle Stadttheater · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt</small></p>	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage betrifft eine Leitungstrasse des Flurstückes 1990 auf Gemarkung Singen-Beuren in der Größenordnung von 1,2 ha, die in der aktuellen Forsteinrichtung der Pfarrründestiftung der Erzdiözese Freiburg (= Waldeigentümerin) dokumentiert ist. Diese Leitungstrasse unterliegt § 2 Abs. 3 Ziffer 1 LWaldG. Diese Fläche wurde – nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Forstbehörde - zwischenzeitlich als temporäre Kurzumtriebsplantage, die im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 nach BWaldG kein Wald darstellt, genutzt, ohne diese vorher nach § 9 LWaldG umzuwandeln.</p> <p>Das bedeutet, die Leitungstrasse kann nur die Waldeigenschaft verlieren, wenn sie nicht mehr dem § 2 LWaldG zugeordnet werden kann, d.h. nur durch eine erfolgte Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG, die in diesem Falle nicht vorliegt.</p> <p>Die Höhere Forstbehörde hat dieses mit der zitierten Stellungnahme vom 01.10.2019 (AZ: 82-4582-335-075) nicht im Detail geprüft. Sie ging von einer reinen Kurzumtriebsplantage aus, die vorher keine Waldeigenschaft besaß. In diesem Zusammenhang muss die damalige Stellungnahme in diesem Punkt berichtigt werden. Die Leitungstrasse unterliegt – wie oben beschrieben - derzeit § 2 LWaldG. Die beigefügte Begründung (S. 3) und der dazugehörige Umweltsteckbrief müssen diesbezüglich angepasst und berichtigt werden.</p> <p>Da durch die Leitungstrasse die Waldfunktionen deutlich eingeschränkt sind und die Trasse nicht vollständig im Waldverband eingebettet ist, kann ein forstrechtliches Verfahren – unter Berücksichtigung der raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Belange – durchgeführt werden.</p> <p>Nach Landesentwicklungsplan liegt die Gesamtfläche im Verdichtungsraum. Im Regionalplan Hochrhein-Bodensee sind ca. ⅓ des Flurstückes als Regionaler Grünzug festgesetzt. Weitere Schutzgebiete und Waldbiotope nach BNatSchG/LWaldG sind nicht betroffen.</p> <p><i>Forstrechtliches Verfahren</i></p> <p>Entsprechend obiger Ausführungen sind mit der vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Änderung des FNP als Sonderbaufläche für Photovoltaik Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden.</p>


N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
	<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Nach § 10 LWaldG ist eine Zustimmung der Höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für Flächen im Sinne von § 2 LWaldG im Flächennutzungsplan eine andere Nutzungsart (hier: Sonderbaufläche für Photovoltaik) dargestellt werden soll. Diese Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.</p> <p>Die entsprechenden Antragsunterlagen (Lageplan, forstrechtlicher Ausgleich, Unterlagen zu standortsbezogenen UVP) sind über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde hierher einzureichen.</p> <p>➤ <u>Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)</u> Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach Nummer 17.2.3 der Anlage 1 des UVPG zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Waldinanspruchnahme von > 1,0 ha bis 5,0 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dieses gilt auch für das vorgelagerte Waldumwandelungsverfahren nach § 10 LWaldG. Diesbezügliche Unterlagen sind dementsprechend dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beizufügen. Die Waldfläche ist dementsprechend nach § 2 LWaldG zu bilanzieren. Das entsprechende Formblatt (EW 13) ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>➤ <u>Forstrechtliche Ausgleich</u> Soweit die Genehmigung der Waldumwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Höhere Forstbehörde darüber eine Waldumwandlungserklärung (§ 10 Abs. 2 LWaldG). Zur Gewährleistung der Voraussetzungen sind auch Nebenbestimmungen festzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei stets der nach § 9 Abs. 3 LWaldG erforderliche forstrechtliche Ausgleich.</p> <p>Bei Eingriffen in den meist walddarmen <u>Verdichtungsräumen</u> ist die Zielvorgabe aus <u>Plansatz</u> 5.3.5 des LEP zu beachten, wonach eine <u>flächengleiche Ersatzaufforstung</u> anzustreben ist. Das Bewaldungsprozent auf Gemarkung Singen liegt bei rund 27 % und ist somit deutlich unterdurchschnittlich bewaldet.</p>	<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung muss eine bereits mit der Unteren und Höheren Forstbehörde abgestimmte Eingriffs- /Ausgleichsbilanz enthalten.</p> <p><u>Belange der LBO</u> Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein öffentlicher Belang nach § 56 Abs. 3 LBO. Die Waldwirtschaft des unmittelbar nördlich angrenzenden Waldbestandes wird durch die zu errichtende PV-Anlage im Süden und der angrenzenden A98 im Norden deutlich erschwert. Bitte berücksichtigen Sie dieses in den weiteren Planungen (Zaunanlage, Ausrichtung der PV-Module – Abstand zum Wald etc.).</p> <p>Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz erhält Nachricht hiervon.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise		
3	<p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Bissierstraße 7 79114 Freiburg</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Freiburg i. Br., 14.07.20 Durchwahl (0761) 208-3059 Name: Matthias Kostyra Aktenzeichen: 2511 // 20-06645</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadt Singen (Hohentwiel), Teilort Beuren an der Aach, Lkr. Konstanz (TK 25: 8119 Eigeltingen)</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</p> <p>Schreiben/E-Mail vom 29.06.2020 Anhörungsfrist 31.07.2020</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>		<p>LGRB Az. 2511 // 20-06645 vom 14.07.20 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage des Planungsgebietes innerhalb der Zone IIIB des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren" (WSG-Nr. 335-63) sowie die entsprechende Beachtung der zugehörigen Rechtsverordnung wird in den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p style="text-align: right;">Seite 6 von 12</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
	<p>LGRB Az. 2511 // 20-06645 vom 14.07.20 Seite 3</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise		
4	<p>Landratsamt Konstanz - Postfach 10 12 38 - 78412 Konstanz</p> <hr/> <p>Stadtverwaltung Singen Fachbereich Bauen Abteilung Grün/Gewässer Hohgarten 2 78224 Singen</p>	 <p>Amt für Baurecht und Umwelt Untere Baurechtsbehörde Ansprechpartner Herr Baumeister Dienstgebäude Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz</p> <hr/> <p>Zimmer-Nr. C 219 Telefon 07531/800-1430 Telefax 07531/800-1419 E-Mail: clemens.baumeister@LRAKN.de Aktenzeichen E2000058</p> <hr/> <p>www.LRAKN.de</p> <p>Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren</p> <p>Konstanz, 24.07.2020</p> <p>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark, Singen, Stadtteil Beuren an der Aach. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p>Flurneuordnung und Landentwicklung:</p> <p>Laufende, bzw. geplante Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nicht betroffen. Bedenken von unserer Seite bestehen nicht.</p> <p>Forstverwaltung:</p> <p>Das Kreisforstamt hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 der VVG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkershausen - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren an der Aach, Stadt Singen geprüft und nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Flächennutzungsplanänderung bezüglich eines Solarparks Singen betrifft die Belange des Waldes. Auf dem Flurstück 1990 Gem. Beuren befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Unter der Stromleitung befindet sich eine Leitungsschneise, die ebenso als Wald gilt (§ 2 Abs. 3 Ziffer 1. LWaldG). 	<ol style="list-style-type: none"> Für die Nutzungsänderung des Waldes in eine Photovoltaikanlage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich. Der Antrag auf Umwandlungserklärung ist über die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz (Kreisforstamt) der Höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg einzureichen. Dem Antrag (Formular beim Kreisforstamt) ist der Nachweis einer nach § 9 LWaldG erforderlichen Ersatzaufforstungsfläche von mindestens der Waldinanspruchnahmefläche (ca. 1,1 ha) beizufügen. Der Ausgleichsfaktor für die Waldinanspruchnahme und den forstrechtlichen Ausgleich wird von der Höheren Forstbehörde festgelegt. Der Bau der Photovoltaikanlage könnte für den Waldbesitzer zu einer unzumutbaren Belastung bei der Waldbewirtschaftung führen. Da der Wald nördlich der Leitungsschneise direkt an der A98 liegt, dürfen Bäume nicht in diese Richtung gefällt werden. Ist aber die PV-Anlage mit einem Zaun versehen, dann hat der Waldbesitzer noch weniger Möglichkeiten Bäume zu fällen und seinen Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. <p><u>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</u></p> <p>Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Kreisarchäologie:</u></p> <p>Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.</p> <p><u>Landwirtschaft:</u></p> <p>Geplant ist die Umnutzung einer Ruderalfläche zur Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der A98.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
	<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an die Autobahn A98 angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlage versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhalts stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der 16. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vergem. Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertschhausen, Solarpark Beuren.</p> <p><u>Straßenbauamt:</u></p> <p>Die geplante Anlage befindet sich rund 180 m von der L 189 und über 700 m von der K 6122 und der B 33 entfernt.</p> <p>Mit Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund Blendwirkung und sonstigen Verkehrsbeeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Die Beurteilung der Auswirkungen auf die A 98 ist vom Regierungspräsidium Freiburg, Neubauleitung Singen, vorzunehmen. Eine Zuständigkeit ist hier von uns nicht gegeben.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.</p> <p><u>Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes innerhalb des Flächennutzungsplans (FNP) ist die geplante zu versiegelnde Fläche von 20 m² auszugleichen, gleiches gilt gegebenenfalls auch für mögliche Betriebswege. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Der Änderung des FNPs wird zugestimmt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Landratsamt Konstanz</p>

N°	Einwände, Anregungen und Hinweise	
5	<div data-bbox="257 319 430 399"> </div> <div data-bbox="817 316 1075 454"> <p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Wallgraben 50 D-79761 Waldshut-Tiengen Tel.: +49 (0)7751/9115-0 Fax: +49(0)7751/9115-30 info@hochrhein-bodensee.de www.hochrhein-bodensee.de</p> </div> <hr/> <div data-bbox="246 478 1075 558"> <p>Anhörungsformular 1 Bezug: Ihr Schr. v.: 29.06.20 I.Z.:</p> <p>FNP-Änderung <i>16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Solarpark Singen, Stadtteil Beuren</i></p> </div> <p data-bbox="246 622 515 646">Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB</p> <div data-bbox="246 670 1075 734"> <p><input type="checkbox"/> 1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren. <input type="checkbox"/> 2. Wir haben keine Anregungen. <input checked="" type="checkbox"/> 3. Wir bringen folgende Anregungen vor:</p> </div> <div data-bbox="246 742 1075 1197"> <p>Anregungen</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Der Regionalverband begrüßt und unterstützt den Ausbau von regenerativen Energien (vgl. u.a. Plansatz 4.2.1, Regionalplan 2000).</p> <p>Wie in den Unterlagen richtig dargestellt ist, überlagert sich das geplante Sondergebiet weitestgehend mit einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die Alternativenbetrachtung spielt somit für uns bei der Beurteilung des Vorhabens eine wesentliche Rolle. Unseres Erachtens sollte eine Alternativenprüfung das gesamte Gebiet der VWG umfassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das aktuelle Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Volkertshausen). Für dieses Änderungsverfahren wurde eine Standortalternativenbetrachtung über das Gebiet der VWG erstellt. Wir regen dazu an, diese Alternativenbetrachtung auf das aktuelle Änderungsverfahren zu übertragen.</p> <p>In Kenntnis der Standortalternativenbetrachtung der 13. Änderung ist davon auszugehen, dass keine sonstigen Alternativen in Betracht kommen, sodass die Vereinbarkeit mit der regionalplanerischen Zielsetzung des regionalen Grünzuges gegeben ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="246 1212 1075 1364"> <p>Begründung, Rechtsgrundlage</p> <p>Regionaler Grünzug: Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000</p> </div>	<div data-bbox="817 1364 1075 1564"> <p>45.107</p> <p>Waldshut-Tiengen, den 28.07.2020</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Jean-Michel Damm, Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung</p> </div>

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden äußerten in ihren Antwortschreiben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen:

- Polizeipräsidium Konstanz - FESSt Verkehr, E-Mail vom 30.06.2020
- Stadt Engen, E-Mail vom 29.07.2020
- Stadt Stockach, Schreiben vom 02.07.2020
- Gemeinde Hilzingen, E-Mail vom 30.06.2020
- Telekom Deutschland AG, E-Mail vom 15.07.2020
- Unitymedia BW GmbH, E-Mail vom 08.07.2020
- Thüga Energie GmbH, E-Mail vom 20.07.2020
- Handelsverband Südbanden e.V., E-Mail vom 20.07.2020
- Netze BW GmbH, E-Mail vom 07.07.2020

Folgende außerstädtischen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sehen ihren Aufgabenbereich durch die Planung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht berührt und äußerten sich nicht:

- Regierungspräsidium Freiburg – Neubauleitung Singen
- Landespolizeipräsidium Konstanz – Prävention
- Stadt Radolfzell
- Gemeinde Gottmadingen
- Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- Badischer Jäger Kreisverein Konstanz e.V.
- BUND Naturschutz Zentrum Westlicher Hegau
- NABU-Bodenseezentrum Radolfzell-Hegau e.V.
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- ED Netze GmbH

- Energiedienst Holding
- Abwasserzweckverband Hegau-Nord
- Abwasserzweckverband Hegau-Süd
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Handwerkskammer Konstanz
- IHK Hochrhein-Bodensee
- Ultraleichtflug Konstanz GmbH
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg
- Alt-Katholische Kirche St.Thomas
- Erzbischöfliches Bauamt Konstanz
- Freie evangelische Gemeinde Singen (FeG)
- Freikirche Sieben Tags-Adventisten
- Kath. Gesamtkirchengemeinde Singen
- Kath. Pfarramt Rielasingen St. Bartholomäus & St. Stephan
- Katholische Kirche Herz-Jesu
- Röm. –kath. Kirchengemeinde Mittlerer Hegau
- Verwaltungszweckverband – Evangelischer Kirchenbezirk Konstanz